

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Ersatzversorgung durch

[Verteilnetzbetreiber **NAME**]

[Adresse]

(«VNB»)

1. Gegenstand

- 1.1. Der Verteilnetzbetreiber (VNB) betreibt in seinem Netzgebiet das lokale Elektrizitätsverteilnetz. Stellt er dem Vertragspartner mit Netzzugang, der über keinen gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt («Vertragspartner»), vorüber-

Das vollständige Worddokument kann bei der
VAS-Geschäftsstelle angefragt werden.

info@vas.ch

2.

- 2.1. Mit Beginn einer Energielieferung des VNB an den Vertragspartner, der über keinen anderweitigen, gültigen Energieliefervertrag mehr verfügt, kommt ein Energieliefervertrag zwischen dem VNB und dem Vertragspartner zustande («**Energieliefervertrag Ersatzversorgung**»).
- 2.2. Mit Inanspruchnahme der Energielieferung durch den VNB akzeptiert der Vertragspartner die vorliegenden AGB als integralen Bestandteil des Energieliefervertrags Ersatzversorgung.
- 2.3. Der Vertragspartner anerkennt, dass stromversorgungsrechtlich weder ein Rechtsanspruch auf eine Ersatzversorgung noch auf einen Wechsel in die Grundversorgung besteht.
- 2.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung raschmöglichst, spätestens aber innert **[30 Tagen]**, durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abzulösen. Zur Abwicklung des Wechselprozesses hat der Vertragspartner dem VNB den Lieferantenwechsel mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mitzuteilen.

Kommentiert [A1]: Achtung: siehe Erläuterung in Anleitung. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten zwischen Vertragsparteien im Privatrecht nur, wenn sie vom Vertragspartner (d.h. dem Strombezüger) übernommen werden. Dafür müssen sie dem Bezüger in zumutbarer Weise vor Vertragsschluss (d.h. vor der Energielieferung) zur Kenntnis gebracht werden. Es empfiehlt sich, den potentiellen Bezüger die AGB, bevor diese die Ersatzversorgung beanspruchen, in nachweisbarer Form (z.B. per E-Mail, A-Post+ oder Einschreiben) zukommen zu lassen. Sobald der Bezüger die Energielieferung in Ersatzversorgung beansprucht, gelangen die AGB automatisch zur Anwendung (Ziff. 2.2 AGB).
Sofern die AGB dem Bezüger nicht ausreichend zur Kenntnis gebracht wurden, reicht es nicht, den Bezüger nachträglich auf die AGB hinzuweisen. Vielmehr müssen diese von den Parteien explizit (d.h. z.B. mittels schriftlicher Vereinbarung) übernommen werden!

Kommentiert [A2]: Achtung: Die hier gesetzte Frist sollte mit dem Spotbeschaffungsvertrag, den der VNB mit seinem Vorlieferanten abschliesst, kompatibel sein, sonst ist der VNB im Risiko gegenüber seinem Vorlieferanten.

- 2.5. Mit Ablauf der [30-Tages-Frist] endet der Energieliefervertrag Ersatzversorgung automatisch, sofern der Vertragspartner den Energieliefervertrag Ersatzversorgung nicht schon früher durch einen neuen, gültigen Energieliefervertrag mit einem Energielieferanten im freien Strommarkt abgelöst hat.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung untersteht ausschliesslich dem Privatrecht.
- 3.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelangen auf sämtliche Rechtsbeziehungen betreffend eine Ersatzversorgung des VNB zur Anwendung. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des VNB gelangen subsidiär zur Anwendung.
- 3.3. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 3.4. Die AGB können jederzeit auf der Homepage des VNB eingesehen werden.

4. Mitwirkung des Vertragspartners

- 4.1. Zur Spezifizierung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung wendet sich der Vertragspartner raschmöglichst unter Angabe folgender Punkte an den VNB:
- 4.1.1. Firma, Adresse, Rechnungsadresse, verantwortliche Person
- 4.1.2. Identifikation des Messpunkts bzw. der Messpunkte
- 4.1.3. Erwartete Energiemenge, Leistungsbedarf und Lastprofil während der Ersatzversorgung
- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem VNB seine historischen Verbrauchsdaten wahrheitsgetreu anzugeben.
- 4.3. Der Vertragspartner hat das Notwendige zu unternehmen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit die Ersatzversorgung durch den VNB erfolgen kann. Ist die Leistungserbringung nicht oder nur erschwert möglich, ist der VNB berechtigt, Anpassungen an der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen vorzunehmen.
- 4.4. Der Vertragspartner informiert den VNB rechtzeitig über relevante Veränderungen im Zusammenhang mit der vom VNB erbrachten Ersatzversorgung. Insbesondere sind dem VNB erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs,

des Leistungsbedarfs und des Lastprofils rechtzeitig (d.h. mindestens 72h im Voraus) mitzuteilen.

5. Energielieferung

- 5.1. Die Energielieferung in der Ersatzversorgung durch den VNB erfolgt während längstens [30 Tagen]. Nach Ablauf von [30 Tagen] stellt der VNB die Energielieferung ein, unabhängig davon, ob der Vertragspartner über einen neuen, gültigen Energieliefervertrag verfügt oder nicht.
- 5.2. Der VNB bestimmt die Energiequalität und beschafft die zugehörigen Herkunftsnachweise. Vorbehalten bleiben individuellen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.
- 5.3. Der VNB liefert und der Vertragspartner bezieht die elektrische Energie in Form von Wirkenergie über die vom VNB gewählte Bilanzgruppe in der Regelzone Schweiz. Verrechnet wird die konsumangepasste Lieferung aufgrund der vom VNB erhobenen Daten am Messpunkt bzw. an den Messpunkten.
- 5.4. Die Energie für den Vertragspartner gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energie des VNB gilt entweder dann als bezogen, wenn sie vom Vertragspartner verbraucht wird oder die vereinbarte Menge durch den VNB in der Bilanzgruppe bereitgestellt wird.
- 5.5. Der Energielieferung in der Ersatzversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» und den DACHCZ Richtlinien.
- 5.6. Der Transport und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
- 5.7. Der VNB kann die Energielieferung ohne Ankündigung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:
- 5.7.1. zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - 5.7.2. bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
 - 5.7.3. zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;

Kommentiert [A3]: Der Wortlaut der nachfolgenden Aufzählung kann mit den bereits bestehenden Anschluss-, Netznutzungs- und Energielieferbedingungen des VNB abgeglichen werden. Fehlende einzelne Punkte der vorliegenden Aufzählung in den Anschluss-, Netznutzungs- und Energielieferbedingungen des VNB, ist zu empfehlen, diese in den AGB Ersatzversorgung beizubehalten, damit der VNB im privatrechtlichen Vertragsverhältnis möglichst viel rechtlichen Spielraum hat.

5.7.4. bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;

5.7.5. bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;

5.7.6. bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfällen, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.);

5.7.7. aufgrund behördlicher Weisungen;

5.7.8. wenn der Vertragspartner die Durchleitung verweigert oder den erforderlichen Raum nicht zur Verfügung stellt;

5.7.9. bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;

5.7.10. bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Anschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;

5.7.11. bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;

5.7.12. bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber dem VNB oder der einschlägigen Gesetzgebung;

5.7.13. bei Zahlungsverzug des Vertragspartners.

6. Verwendung der gelieferten Energie

6.1. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Energie bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den weiteren anwendbaren Vorschriften verwendet wird.

6.2. Der Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Bewilligung des VNB keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar wäre, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Vertragspartner auf den Preisen des VNB keine Zuschläge erheben.

7. Preise und Abrechnung

- 7.1. Die dem Vertragspartner gelieferte Energie wird diesem zum [stündlichen EPEX-Spotmarktpreis für den Markt Schweiz (EPEX-Spot-CH)] in Rechnung gestellt («Spotmarktpreis»). Die stündliche Berechnung (Energie menge x Spotmarktpreis pro Stunde) erfolgt auf Basis der noch ungeprüften Messdaten. Per Ende des Monats erstellt der VNB die definitive Abrechnung auf Basis der geprüften Messdaten. Die Energiepreise werden an der EPEX SPOT in Euro getandelt. Für die Umrechnung der EUR-Preise in CHF wird der jeweilige Wechselkurs der europäischen Zentralbank (EZB) am Liefertag (<https://www.ecb.europa.ch>) verwendet.
- 7.2. Dem Spotmarktpreis werden Aufschläge für die Kosten einer Vollversorgung in [Rappen pro kWh] sowie für die zu hinterlegenden Herkunftsnachweise in [Rappen pro kWh] hinzugerechnet.
- 7.3. Zusätzlich verrechnet der VNB für seine Zusatzaufwendungen wegen der Ersatzversorgung eine pauschale Umtriebsentschädigung von [5 %] auf den gesamten, anfallenden Energiekosten (Energiekosten zum Spotmarktpreis zuzüglich Kosten der Vollversorgung sowie der Herkunftsnachweise).
- 7.4. Bei besonderer Dringlichkeit (z.B. Information durch den Vertragspartner über erhebliche Veränderungen des Energiebedarfs, des Leistungsbedarfs oder des Lastprofils mit Vorlauf von <72 Stunden), kann der VNB die Umtriebsentschädigung nach eigenem Ermessen auf bis zu [10 %] der gesamten, anfallenden Energiekosten erhöhen.
- 7.5. Alle Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Lieferung von elektrischer Energie, nicht auf Netznutzungsentgelte oder weitere Abgaben.
- 7.6. Sämtliche Energiemengen werden für die Abrechnung [in kWh / in MWh] angegeben [und auf drei Nachkommastellen gerundet].
- 7.7. Die Rechnungsstellung erfolgt während der Dauer des Energielieferungsvertrags Ersatzversorgung in den vom VNB festgelegten Intervallen auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen des VNB ermittelten Lastgangdaten.
- 7.8. Beanstandungen gegen Rechnungen sind innert [5] Tagen nach deren Zustellung schriftlich beim VNB einzureichen. Im Falle von Beanstandungen ist die Rechnung trotzdem vollständig zur Zahlung fällig. Sofern die Überprüfung der

Kommentiert [A4]: Achtung: abhängig vom Produkt, welches der VNB beim Vorlieferanten beschafft. Möglich wäre anstelle eines stündlichen Produkts z.B. auch ein Tagesprodukt. Dies wäre dann entsprechend in der eckigen Klammer zu beschreiben.

Kommentiert [A5]: In diese Kosten kann der VNB, wenn er will, eine eigene Marge einrechnen.

Kommentiert [A6]: Vorschlag. Alternativ könnte auch eine Pauschale vorgesehen werden.

Kommentiert [A7]: Abhängig davon, wie der VNB abrechnet (in kWh oder MWh).

Kommentiert [A8]: Hier könnte man auch etwas längere Fristen (z.B. 10/20 Tage) vorsehen, wenn sowieso mit Vorauszahlungen gearbeitet wird.

Rechnung durch den VNB eine Korrektur zur Folge hat, wird der VNB dem Vertragspartner ein allfälliges Guthaben auf der nächstfolgenden Rechnung gutschreiben.

- 7.9. Der VNB kann dem Vertragspartner allfällige Kosten infolge der Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zusätzlich in Rechnung stellen.
- 7.10. Wird nach einem Unterbruch der Energielieferungen wegen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder in den Fällen von Ziff. 5.7.8 bis 5.7.12 dieser AGB die Lieferung wiederaufgenommen, kann der VNB eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen.
- 7.11. Der VNB ist berechtigt, sämtliche Forderungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung und diesen AGB mit den vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen.

8. Sicherheiten

- 8.1. Der VNB ist berechtigt, vom Vertragspartner angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 8.2. Nach eigenem Ermessen kann der VNB eine andere gleichwertige Sicherheit (z.B. Bankgarantie, Kaution) akzeptieren.
- 8.3. Verlangt der VNB Vorauszahlungen oder eine andere gleichwertige Sicherheit, ist der Energieliefervertrag Ersatzversorgung bis zur vollständigen Bezahlung der ersten Vorauszahlung resp. bis zur Leistung der entsprechenden Sicherheit aufschiebend bedingt. Der VNB ist erst zur Leistung verpflichtet, nachdem der Betrag für die erste Vorauszahlung vollständig auf seinem Konto eingegangen ist (Valuta) resp. die entsprechende Sicherheit vom Vertragspartner geleistet und gegenüber dem VNB nachgewiesen wurde.
- 8.4. Sofern Vorauszahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig beim VNB eingehen oder eine vereinbarte, andere gleichwertige Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wurde, ist der VNB ohne vorherige Ankündigung berechtigt, eine bereits bestehende Energielieferung innerhalb von [12 Stunden] nach Ablauf der im Vorauszahlungsgesuch enthaltenen Zahlungsfrist resp. der Frist zur Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit einzustellen. Der VNB ist zudem nach

eigenem Ermessen berechtigt, den Energieliefervertrag Ersatzversorgung mit dem Vertragspartner sofort aufzulösen.

Kommentiert [A9]: Wird davon ausgegangen, dass der VNB nur maximal während 30 Tagen ersatzversorgt und dann die Energielieferung einstellt, dürfte die Vorauszahlung nicht wesentlich höher ausfallen als die geschätzten Gesamtkosten des VNB (Energielieferung, Vollversorgung, HKN, Umtriebsentschädigung) für den prognostizierten Verbrauch des Vertragspartners. Die Einrechnung eines Risikozuschlags für den unsicheren Spotmarktpreis ist zulässig. Zeichnet sich eine massive Preissteigerung ab, kann der VNB auch schon nach einigen Tagen zur Absicherung eine erneute Vorauszahlung verlangen.

Kommentiert [A10]: Der VNB hat hier weitgehende Spielräume, die er entsprechend nutzen soll, um seine eigenen, finanziellen Risiken zu minimieren. Je höher der Spotmarktpreis Ende Dezember 2022 ausfällt, desto strenger sollte der VNB sein bei der Einforderung von Vorauszahlungen oder Sicherheiten.

Kommentiert [A11]: Hier könnte auch eine längere Frist, z.B. 24 oder 48 h vorgesehen werden. Je länger der VNB aber zuwartet, desto mehr geht er finanziell ins Risiko.

- 8.5. Ein nach Beendigung des Energieliefervertrags und Verrechnung aller Ansprüche des VNB gegenüber dem Vertragspartner aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung bestehendes Guthaben des Vertragspartners ist innert 60 Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Rückzahlung fällig.

9. Zahlungskonditionen

- 9.1. Rechnungen sind innert **10 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar («**Verfallstag**»). Die Frist ist eingehalten, wenn die Zahlung am letzten Tag der Frist auf dem Konto des VNB gutgeschrieben wird (Valuta).
- 9.2. Zahlungen dürfen wegen Mängeln an den Leistungen des VNB oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 9.3. Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber dem VNB ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 9.4. Hält der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Verfallstag an, einen Zins zu 5% auf den ausstehenden Rechnungsbetrag zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Verzugszinsen und Schadenersatzforderungen des VNB dürfen mit Vorauszahlungen des Vertragspartners uneingeschränkt verrechnet werden.

Kommentiert [A12]: Hier könnte ebenfalls eine längere Frist (z.B. 20 Tage) vorgesehen werden, wenn konsequent mit Vorauszahlungen gearbeitet wird.

10. Haftung des Vertragspartners

- 10.1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), dem VNB verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen des VNB und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Installationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemäßem Umgang damit verursacht werden.
- 10.2. Der Vertragspartner haftet dem VNB für alle Schäden, die er dem VNB durch eine Nichteinhaltung der Minimalfrist von 10 Arbeitstagen zur Abwicklung des Wechselprozesses beim Lieferantenwechsel zwecks Ablösung des Energieliefervertrags Ersatzversorgung verursacht.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1. Die Haftung des VNB ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

- 11.2. Insbesondere haftet der VNB nicht für Lieferunterbrüche oder für Schäden, die in Folge einer Lieferunterbrechung, Liefereinschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom entstehen, weil der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag Ersatzversorgung oder diesen AGB nicht nachgekommen ist.

12. Datenschutz

- 12.1. Der VNB und der Vertragspartner sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten.

- 12.2. [Die Datenschutzerklärung des VNB ist jederzeit auf dessen Homepage abrufbar.]

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Der VNB kann die vorliegenden AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung. Diese ist auf der Webseite des VNB verfügbar.
- 13.2. Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 13.3. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sind nur in Schriftform gültig.
- 13.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des VNB. Der VNB behält sich das Recht vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 13.5. Das Energielieferverhältnis der Ersatzversorgung mit dem VNB unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; Wiener Kaufrecht).

Kommentiert [A13]: An sich verlangt schon das geltende schweizerische Datenschutzrecht, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die Personendaten verarbeiten, in einer Datenschutzerklärung aufzeigen, wie und zu welchen Zwecken sie dies tun. Verfügt ein VNB im Einzelfall (noch) nicht über eine Datenschutzerklärung, könnte der gelb markierte Satz einstweilen weggelassen werden.